



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2016

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	20. 9. 2013	Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	789
2010	21. 9. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG	791
20320	6. 9. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung	784
2060 2125 2129 7129 7831 7834	20. 9. 2016	Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	790
	20. 9. 2016	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)	784
		Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal	792

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung

Vom 6. September 2016

Auf Grund des § 39 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die FHR-Leistungsbezügeverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 348), die durch Verordnung vom 30. August 2011 (GV. NRW. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des § 12 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „der §§ 34 und 35 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „§ 34 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „§ 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „§ 34 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „§ 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2016 S. 784

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Vom 20. September 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 920), in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „69 564 601 100“ durch die Zahl „69 950 081 600“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Grundstücke in Siegen, Gemarkung Geisweid, Flur 14, Flurstück 80 mit einer Größe von 8.598 m², Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstück 360 mit einer Größe von 590 m², sowie eine aus den Grundstücken Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstücke 359 und 464 noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 5.500 m².“
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b) wird die Zahl „1.600“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.“

3. § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon beträgt der Konsolidierungsbeitrag bis zum Jahr 2019 einschließlich 10 Prozent.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Zahl „230 000 000“ durch die Zahl „210 000 000“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soziale Baulandentwicklung

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 20 000 000 Euro zu übernehmen.“

5. § 28 Absatz 3 Satz 3 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Fördergegenstände des Projektauftrags Kommunaler Klimaschutz.NRW“

6. Der dem Haushaltsgesetz 2016 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

7. Der dem Haushaltsgesetz 2016 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmelzer

Der Justizminister
zugleich für den
Minister für Inneres und Kommunales
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina Kampmann

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Franz-Josef Lersch-Mense

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2016 (TEUR)	2015* (TEUR)	2016 (TEUR)	2016 (TEUR)	2015* (TEUR)
01 Landtag	195,2	195,2	135 041,6	4 550,2	126 171,6
02 Ministerpräsidentin	727,5	862,3	123 225,7	23 680,0	121 340,0
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	180 476,4	189 831,2	8 861 951,1	1 363 750,6	6 696 924,6
04 Justizministerium	1 210 014,2	1 199 239,0	4 045 589,9	160 632,2	3 877 398,3
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	266 153,0	264 874,3	17 289 230,1	293 408,8	16 261 650,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 418 888,0	1 239 984,8	8 249 241,7	949 945,0	7 805 884,1
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	192 074,9	109 937,3	3 628 145,0	281 020,0	3 024 046,4
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	2 044 174,0	1 872 608,1	3 489 016,1	1 745 398,0	3 136 509,2
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	404 302,9	385 642,8	1 017 414,5	950 168,6	946 322,9
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	3 276 244,7	3 012 818,6	4 235 164,5	152 603,6	3 922 881,5
12 Finanzministerium	1 342 776,3	749 035,5	2 213 482,4	189 246,5	2 113 486,4
13 Landesrechnungshof	163,8	163,7	41 306,4	-,-	41 257,1
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	185 290,8	316 305,8	569 114,1	623 156,6	825 898,2
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	234 645,8	235 833,4	1 083 984,2	181 523,0	1 029 572,0
16 Verfassungsgerichtshof	0,2	0,2	58,0	-,-	58,0
20 Allgemeine Finanzverwaltung	59 193 953,9	56 689 975,0	14 968 116,3	170 512,6	16 337 906,4
Zusammen	69 950 081,6	66 267 307,2	69 950 081,6	7 089 595,7	66 267 307,2

* Stand: Stand: 4. Nachtragshaushalt 2015 einschl. endgültigem Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2015 = Vorjahresvergleichszahl.

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	69.950,1
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	69.943,2
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	67.961,3
3.	Finanzierungssaldo	-1.981,9
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19.964,9
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17.978,9
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.986,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	0,0
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	4,2
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,3
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	0,2
9.	Finanzierungssaldo	-1.981,9
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.986,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17.978,9
	Kreditermächtigung (brutto)	19.964,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	0,0 19.964,9
	Zusammen	19.964,9
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	161,5 17.978,9
	Zusammen	18.140,5
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-161,5 1.986,0
	Zusammen	1.824,5

12

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 20. September 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Sechstes Gesetz zur Änderung
des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen
Artikel 1**

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe „89a“ durch die Wörter „89b, 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Straftaten nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b des Strafgesetzbuches, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Speicherung personenbezogener Daten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder eines Landesparlaments ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Einschränkung des freien Mandats erforderlich macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Abgeordnete das Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Über die Erforderlichkeit der Speicherung entscheidet die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die auf das notwendige Mindestmaß zu beschränkende Speicherung ist umgehend zu beenden, sofern sie zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht mehr erforderlich ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unterlagen, die nach Absatz 1 und 2 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist nur zu Auskunftszwecken nach § 14 zulässig.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Textteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Angabe „Abs. 1 Nrn.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 hinzugekommen sind. Die nach § 8 Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 hinzugekommen sind. Auf in Akten gespeicherte Daten über Minderjährige findet § 11 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 5 Absatz 2 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 5 Absatz 1),
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 7 Absatz 5 oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 7 Absatz 5.

§ 18 bleibt unberührt. Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer“ ersetzt.

5. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Anwendung von § 9 Absatz 1 zum 1. Oktober 2021 zu evaluieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Justizminister
zugleich für den
Minister für Inneres und Kommunales
Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina K a m p m a n n

– GV. NRW. 2016 S. 789

2060
2125
2129
7129
7831
7834

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften zum Befristungsmanagement
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Vom 20. September 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften zum Befristungsmanagement
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

2060

**Artikel 1
Änderung des Landeshundegesetzes**

Das Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV.
NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach den Wörtern
„oder das Bundesjagdgesetz“ ein Absatzzeichen
eingefügt.
2. § 11 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 22 wird aufgehoben.
4. § 23 wird § 22.

2125

**Artikel 2
Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes**

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 7. März 1978 (GV.
NRW. S. 88), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz“ durch die Wörter „für Verbraucherschutz zu-
ständige Ministerium“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft.“

2125

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes
über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel-
und Bedarfsgegenständerechts**

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel-
und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März
1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Innenmi-
nisterium und dem Ministerium für Gesundheit und
Soziales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen
und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“
ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“
durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministe-
rium“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Verbes-
serung der gesundheitsbezogenen Verbraucherin-
formation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)
vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558)“ durch
die Wörter „Verbraucherinformationsgesetz in der
Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober
2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils gel-
tenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich
des Satzes 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.“

2125

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Bildung
integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche
des Verbraucherschutzes**

Das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsan-
stalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. De-
zember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Innenmi-
nisterium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen
Ministerium“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in
Kraft.“

2129

**Artikel 5
Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

§ 21 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000
(GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 12 des Ge-
setzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert
worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

7129

Artikel 6**Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ durch die Wörter „für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Das für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

7831

Artikel 7**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird die Angabe „(AG TierSG TierNebG NRW)“ durch die Angabe „(AG TierGesG TierNebG NRW)“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

7834

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine**

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2016 S. 790

2010

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG**Vom 21. September 2016**

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156; ber. 2005 S. 818), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2014 (GV. NRW. S. 856) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zentrale Vollstreckungsbehörde der Hochschulen für die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW genannten Art ist mit Ablauf des 30. Juni 2017 die Universität Düsseldorf für alle in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hochschulen. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 sind Zentrale Vollstreckungsbehörden der Hochschulen im Sinne des Satzes 1 die Universität Düsseldorf für alle in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster, die Universität Köln für alle im Regierungsbezirk Köln gelegenen und in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes genannten Hochschulen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 791

Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal

Ab dem **1. Oktober 2016** wird der derzeitige kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de“ zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet.

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben dann auch freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagssuche. Abonnementinnen und Abonnenten des kostenpflichtigen Angebots, die in den letzten zwölf Monaten Einzahlungen geleistet haben, werden die aus diesen Einzahlungen resultierenden Guthaben über 1 Euro zum Jahresende erstattet.

Guthaben, die aus Einzahlungen stammen, die älter als zwölf Monate sind, können gemäß der Einverständniserklärung bei Errichtung eines Guthabenkontos nicht erstattet werden.

– GV. NRW. 2016 S. 792

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359